



Vereinbarung

zwischen den

Basler Verkehrs-Betriebe
Claragraben 55
4005 Basel

(im Folgenden «Eigentümerin» genannt)

und dem

Kanton Basel-Stadt

vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt/Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

(im Folgenden «Berechtigter» genannt)

betreffend

**Nutzung der Flächen auf Weichensteuerungs- und Steuerungskästen,
Gleisschmieranlagen u.ä. zwecks Kleinplakatierung**

1 Präambel

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 14/09/48 vom 25. März 2014 betreffend die Neuorganisation der Kleinplakatierung in der Stadt Basel beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dass alle Flächen für Kleinplakate bis zu einer Grösse von A2 auf öffentlichem Grund im Gebiet der Stadt Basel durch das Bau- und Verkehrsdepartement (Tiefbauamt) verwaltet werden sollen. Diesbezüglich wurde das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, die Eigentümerin von Verteilkästen und ähnlichen Infrastrukturen, namentlich die Basler Verkehrs-Betriebe, anzuweisen, diese Flächen dem Bau- und Verkehrsdepartement (Tiefbauamt) zur Verwaltung unentgeltlich abzugeben.

Zwecks Umsetzung der Neuorganisation der Kleinplakatierung in der Stadt Basel und Abgabe der Flächen der BVB an das Bau- und Verkehrsdepartement sollen mit der vorliegenden Vereinbarung die Einzelheiten und Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt werden.

2 Definitionen

2.1 Plakatträger:

Als Plakatträger gelten sämtliche Infrastrukturen der Eigentümerin gemäss separat geführten Excellisten. In diesen wird jeweils der aktuelle Stand der genutzten Plakatträger und Plakatflächen geführt. Die Listen sind auf dem Online Portal des Kantons Basel-Stadt (www.intranet.bs.ch) im Arbeitsraum «BVB Kleinplakatstellen» abgelegt. Beilage 1 zeigt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

2.2 Plakatflächen:

Als Plakatflächen gelten jene Flächen auf Plakatträgern, welche effektiv zwecks Plakatierung in Anspruch genommen werden können. Diese entsprechen in ihrer Grösse weitgehend den Plakatgrössen inklusive Trägermaterial.

2.3 Trägermaterial:

Als Trägermaterial gilt sämtliches Material, welches zur Befestigung der Plakate durch die Konzessionärin an den von der Eigentümerin zur Verfügung gestellten Plakatträger notwendig ist. Es umfasst grundsätzlich einen Plakatrahmen sowie eine Abdeckung.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Die Eigentümerin räumt dem Berechtigten das alleinige und ausschliessliche Recht ein, die definierten Plakatflächen auf den Plakatträgern gemäss der unter 2.1 genannten Listen zur Kleinplakatierung durch Dritte als Werbefläche zu nutzen. Unter Kleinplakatierung fallen Kleinplakate bis zum Format A2.

3.2 Die Eigentümerin sorgt dafür, dass die Plakatierungsfirma (im Folgenden: „Konzessionärin“) jederzeit Zutritt zu den Plakatträgern zwecks Installation, Wartung, Kontrolle und Bespielung der Plakate hat. Ausgenommen sind Behinderungen durch

Dritte, die nicht durch die Eigentümerin beeinflusst werden können, sowie die unter Ziff. 7 genannten Ausnahmen.

4 Plakatflächen

- 4.1 Die Plakatflächen entsprechen den bisherigen durch die Konzessionärin genutzten Plakatflächen. Die installierten Trägermaterialien befinden sich im Eigentum der Konzessionärin. Weitere bewirtschaftbare Plakatflächen können vom Berechtigten bei der Eigentümerin schriftlich beantragt werden. Entstehen auf Seiten der Eigentümerin neue bewirtschaftbare Plakatflächen, sind diese halbjährlich dem Berechtigten zu melden. Die Aktualisierung der Listen liegt in der Verantwortung des Berechtigten.
- 4.2 Die Plakatflächen werden dem Berechtigten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 14/09/48 vom 14. März 2014 (Beilage 2) unentgeltlich zur Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Der Berechtigte nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Plakatträgern um Bahnsicherungsanlagen gemäss Eisenbahnverordnung (EBV, 742.141.1) handelt. Er verpflichtet sich dazu, die Konzessionärin auf diesen Umstand hinzuweisen und diese zu verpflichten, sämtliche Manipulationen, welche Einfluss auf den sicheren Betrieb der Bahnsicherungsanlagen haben könnten (z.B. das Bohren von Löchern zur Anbringung von Trägermaterialien), zu unterlassen. Die Montage von neuen Trägermaterialien ist nur mit doppelseitigem Klebeband gestattet.
- 4.4 Mitarbeitende der Konzessionärin dürfen sich grundsätzlich nur zur Erledigung der beauftragten Tätigkeiten im Gleisbereich aufhalten. Als Gleisbereich gilt der Bereich innerhalb 165 cm ab der äusseren Schienenkante gemessen. Beim Herannahen eines Trams dürfen sich weder Personen noch Werkzeuge oder Material innerhalb dieses umschriebenen Raums befinden. Die Sichtverhältnisse und der Fluchraum müssen ausreichend sein, um beim Herannahen eines Trams den umschriebenen Bereich rechtzeitig verlassen zu können. Für das Arbeiten im Gleisbereich ist eine Warnoberbekleidung nach EN ISO 20471 oder 471 zu tragen.
- 4.5 Der Berechtigte bringt die oben genannten Sicherheitsbestimmungen der Konzessionärin zur Kenntnis, wobei die Eigentümerin sie bei der Formulierung der Information unterstützt. Sollte die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht möglich sein, ist das Vorgehen mit dem Berechtigten schriftlich abzustimmen.

5 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend auf den 1. Januar 2018, wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen und gilt, bis der Regierungsrat einen anderslautenden Beschluss erlässt.

6 Verfügbarkeit der Plakatflächen

- 6.1 Entfällt eine Plakatfläche oder ein Plakatträger dauerhaft aus betrieblichen Gründen seitens der Eigentümerin, soll soweit möglich eine Ersatzfläche angeboten werden. Ist

dies nicht möglich wird die Eigentümerin durch eine Reduktion der Plakatflächen oder Plakatträger gegenüber dem Berechtigten nicht schadenersatzpflichtig. Entsprechend sind die unter 2.1 genannten Listen anzupassen.

- 6.2 Stehen bestimmte Plakatflächen oder Plakatträger aus planbaren betrieblichen Gründen seitens Eigentümerin für eine begrenzte Zeit nicht zur Verfügung, informiert die Eigentümerin den Berechtigten, soweit möglich, mindestens 30 Tage im Voraus. Kommt es infolge von zeitlich dringenden Arbeiten an den Plakatträgern zu einer kurzfristigen Unterbrechung der Nutzung der Plakatflächen, informiert die Eigentümerin den Berechtigten soweit möglich innert nützlicher Frist. Der Berechtigte sorgt dafür, dass die Konzessionärin bis zur Freigabe durch die Eigentümerin keine Arbeiten an den genannten Flächen vornimmt.

7 Unterhalt und Haftung

- 7.1 Die Eigentümerin ist nicht für den Unterhalt des Trägermaterials oder das Beheben von Schäden am Trägermaterial zuständig. Die Eigentümerin trifft keine Pflicht zur Kostentragung.
- 7.2 Gleiches gilt für die Kosten für Neu-, Um- und Abbau des Trägermaterials. Diese werden zwischen dem Berechtigten und der Konzessionärin geregelt.
- 7.3 Für sämtliche Schäden an den Plakatträgern und Plakatflächen, die aus der Bewirtschaftung der Trägermaterialien oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, haftet der Berechtigte gegenüber der Eigentümerin.

8 Zustelldomizil

- 8.1 Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei als rechtsgültiges Zustelldomizil der Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung:

- 8.2 Zustelldomizil der Eigentümerin:

Basler Verkehrs Betriebe
Infrastruktur – Erhaltungsmanagement
Münchensteinerstrasse 87
4052 Basel
E-Mail: erhaltungsmanagement@bvb.ch

- 8.3 Zustelldomizil des Berechtigten:

Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
Tiefbauamt / Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam. Mündliche (Neben-) Abreden sind unverbindlich.
- 9.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung in Schriftform, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.
- 9.3 Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich bzw. im Rahmen eines Mediationsverfahrens beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter, und das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Schiedsgerichtsort ist Basel-Stadt. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- 9.4 Dieser Vertrag ist in dreifacher Ausführung ausgefertigt; zwei Exemplare für den Berechtigten und ein Exemplar für die Eigentümerin. Der Vertrag wird erst mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner rechtswirksam.

Basler Verkehrs-Betriebe

Ort, Datum:

Ramon Oppikofer
Leiter Infrastruktur

Katharina Korff
Leiterin Erhaltungsmanagement

Kanton Basel-Stadt
Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt/ Allmendverwaltung

Ort, Datum:

Daniel Arni
Leiter Allmendverwaltung

Stéphanie Balzer
Leiterin Administration &
Bewirtschaftung

Beilagen:

- (1) Listen der Plakatträger (Stand Oktober 2019)
- (2) Regierungsratsbeschluss Nr. 14/09/48 vom 25. März 2014